

## **Verordnung Maskentragpflicht ab 12.10.2020 für Freikirchen im Kt. Bern**

Am 07.10.2020 hat der Regierungsrat des Kantons Bern eine generelle Maskenpflicht erlassen (Verordnung Maskentragpflicht 07.10.2020). Diese gilt ab Montag 12. Oktober im Kanton Bern für alle öffentlich zugängliche Innenräume von Gebäuden bis Ende Januar 2021. Zu diesen Räumen zählt auch der Gottesdienstraum, da er während gewissen Zeiten offensteht. Darum muss für den Gottesdienst und für alle öffentlich ausgeschrieben Veranstaltungen ab dem 12. Oktober eine Gesichtsmaske getragen werden. Diese Information wurde mit der Gesundheitsdirektion des Kanton Berns abgesprochen und enthält die wichtigsten Punkte für die Umsetzung der neuesten Verordnung für alle Freikirchen im Kanton Bern.

Die neue Maskenregelung gilt nicht für Kinder unter 12 Jahren und für auf der Bühne auftretende Personen (Musiker und Pastoren). Für auftretende Personen entfällt die Maskenpflicht, solange sie ihren Platz auf der Bühne haben (Verordnung 07.10.2020 Art. 3 Absatz 1a & 3b). Bei nicht öffentlich ausgeschrieben Anlässen ohne Öffentlichkeitscharakter wie Kleingruppen, Arbeitssitzungen, Büroräumlichkeiten der Angestellten oder internen Schulungs- oder Vereinsanlässen entfällt die Maskenpflicht ebenfalls. Für Anlässe an denen viel Bewegung ist und die Teilnehmenden über 12 Jahre alt sind, wie Jugendanlässe im Kirchengebäude, gilt jedoch die Maskenpflicht.

Das bedeutet, dass die Freikirchen eine Maskenpflicht durchsetzen müssen für den Gottesdienst. Verantwortlich für das Durchsetzen der Maskenpflicht ist die Kirchgemeindeleitung. Die Maskenpflicht gilt von Eintreten ins Gebäude, während der ganzen Veranstaltung, bis zum Verlassen des Gebäudes. Für die Konsumation nach dem Gottesdienst (Kirchenkaffee oder Mittagessen) kann die Maske abgezogen werden, sobald man an Tischen sitzt. Das Kirchenkaffee muss neu wieder sitzend oder draussen eingenommen werden.

### **Weitergehende Fragen, Antworten und Erklärungen 08.10.2020**

1. **Die Hygiene- und Abstandsregeln sind immer prioritär.** Das BAG hat zu der Frage nach dem Sitzabstand, wenn alle Maskentragen am 28.09.2020 folgendes kommuniziert: «Von unserer Seite können wir sagen, dass, wenn alle Gottesdienst-TeilnehmerInnen Masken tragen, zwar gemäss Definition keine engen Kontakte gegeben sind. Dazu muss man aber auch berücksichtigen, dass gerade in Gottesdiensten viel gesungen wird und viele Personen der Risikogruppen anwesend sind. Aus diesen Gründen würden wir denken, dass das Abstand halten zusätzlich zum Maskentragen in dieser Situation weiterhin erfolgen sollte respektive gegebenenfalls weitere Sicherheitsvorkehrungen für bestimmte Gruppen sinnvoll wären.»
2. Entfällt das Erheben von Kontaktdaten, wenn alle Masken tragen? Antwort vom Generalsekretär der Gesundheitsdirektion Kt. Bern vom 07.10.2020: «Nein. Der Kanton möchte die Nachverfolgung in jedem Fall sicherstellen.»  
Es ist daher wichtig, dass die Freikirchen gemäss dem Schutzkonzept Version 01.10.2020 Artikel 9 Monitoring-Massnahmen das Nachverfolgen der Gottesdienstteilnehmenden sicherstellen. Dies kann entweder mit Anmeldeverfahren, nummerierten Stühlen und einer Karte auf dem Stuhl, einem Foto zu Beginn des Gottesdienstes oder einer Adresserhebung am Eingang erfolgen. (Bei Freikirchen, die für ihren normalen Gemeindebesuch genügend Plätze nach Sitzordnung Art. 8 a & b haben, muss kein Anmeldeverfahren durchgeführt werden.

Sollten plötzlich doch mehr Teilnehmende kommen als nach Sitzordnung Art 8 a & b Plätze vorhanden sind, kann aus betriebswirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen in einem Sektor enger gesessen werden.)

3. Darf die Maske während dem Gottesdienst abgezogen werden (mit Ausnahme vom Singen)?  
Nein. Nach Auskunft des Generalsekretärs der Gesundheitsdirektion Kt. Bern vom 07.10.2020 «besteht eine Maskenpflicht vom Beginn des Eintritts bis zum Verlassen des Gebäudes (ohne Unterbruch).» Ausnahme ist die Konsumation. Kirchenkaffee oder Gemeindemittagessen muss jedoch im Sitzen eingenommen werden. Erst dann darf die Maske wie im Restaurant entfernt werden.

Bei Veranstaltungen, die hauptsächlich dem Singen dienen, ist immer Maskenpflicht, auch wenn die Veranstaltungen keinen öffentlichen Charakter hat (z.B. Chorprobe).

4. Wie ist es bei Jugendanlässen, die einen geschlossenen Öffentlichkeitscharakter haben? Bei Jugendveranstaltung mit viel Bewegung und mit Singen gilt Maskenpflicht. Singen ist einer der Hauptspreader. Daher ist bei Jugendveranstaltungen, die Singen beinhalten eine Maskenpflicht nötig. Haben Jugendveranstaltungen den Charakter einer Kleingruppe mit Teilnehmenden, die sich meistens in der gleichen Konstellation treffen, entfällt die Maskenpflicht. Allgemein kann man sagen, wenn es schwierig ist den Abstand von 1,5 Metern einzuhalten, gilt die Maskenpflicht. Bei Jugendgottesdiensten ist Maskenpflicht. Bei kirchlichem Unterricht entfällt die Maskenpflicht analog dem Unterricht in der Schule.

Freikirchen.ch, Peter Schneeberger, 08.10.2020